

## Beitrittserklärung zum Reiseschutz

Vertragsnummer: \_\_\_\_\_ Vermittlernummer: 1812

**Versicherungsnehmer:** Ikano Bank AB (publ), Zweigniederlassung Deutschland, Otto-von-Guericke-Ring 15, D-65205 Wiesbaden

### Versicherte Person (= Inhaber der IKEA Kreditkarte)

Anrede: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Nr.: \_\_\_\_\_ Postleitzahl, Ort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Mit dem Reiseschutz genieße ich Versicherungsschutz für die Risiken Auslandsreisekrankenschutz, Reiserücktritt/Reiseabbruchschutz, Reisegepäckschutz, Verspätungsschutz und Übernahme der Selbstbeteiligung von Mietwagen. Das Versicherungsvertragsverhältnis setzt die Wirksamkeit meines Kreditkartenvertrages voraus; falls dieser nicht zu Stande kommt oder wirksam widerrufen wird, wird der Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag gegenstandslos.

### Versicherungsschutz:

**Versicherungsbeginn:** mit Datum der Unterzeichnung der Beitrittserklärung zum Reiseschutz durch mich als Inhaber der IKEA Kreditkarte. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beitrittserklärung binnen 30 Tagen ab dem Datum des Angebots auf Beitritt an mich von mir angekreuzt und unterschrieben wieder bei der Ikano Bank AB (publ) eingeht. Die Beitrittserklärung wird durch Übersendung der Versicherungsbestätigung angenommen.

**Versicherungslaufzeit:** Zunächst 12 Monate. Sie verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern ich als Inhaber der IKEA Kreditkarte nicht die Kündigung verlange.

### Versicherungsleistung:

**Auslandsreisekrankenschutz:** Leistung für die Wiederherstellung der Gesundheit bis max. 2.000.000 Euro je Versicherungsfall  
**Reiserücktritt/Reiseabbruchschutz:** Erstattung des finanziellen Verlusts bis max. 5.000 Euro je Versicherungsfall (20% mind. 100 Euro bzw. 200 Euro SB)  
**Verspätungsschutz:** Erstattung der entstandenen Kosten bis max. 250 Euro je Versicherungsfall  
**Reisegepäckschutz:** Erstattung der entstandenen Kosten bis max. 2.000 Euro je Versicherungsfall (50 Euro SB)  
**Selbstbehaltsschutz für Mietwagen:** Erstattung der entstandenen Kosten bis max. 1.000 Euro je Versicherungsfall (150 Euro SB)

Bezüglich der weiteren Voraussetzungen, Ausschlüsse sowie Obliegenheiten gelten die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen für den Reiseschutz, die diesem Versicherungsverhältnis zugrunde liegen.

### Versicherungsbeitrag:

Der monatliche Beitrag für diesen Versicherungsschutz beträgt **4,99 Euro** und wird monatlich durch die Ikano Bank AB (publ) diesem Konto belastet. Der Beitrag setzt sich zusammen wie folgt:

	Beitrag ohne Versicherungssteuer (in Euro)	Versicherungssteueranteil (in Euro)	Beitrag mit Versicherungssteuer, brutto (in Euro)
Auslandsreisekranken	1,59 Euro	0,00 Euro	1,59 Euro
Reiserücktritt/-Abbruch, Reisegepäck, Verspätung, Mietwagen*	2,86 Euro	0,54 Euro	3,40 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>4,45 Euro</b>	<b>0,54 Euro</b>	<b>4,99 Euro</b>

\* Die Leistung Auslandsreisekranken ist steuerbefreit, § 4 Nr. 5 VerStG.

\*\*Der Versicherungsbeitrag für das Risiko Reiserücktritt/-Abbruch, Reisegepäck, Verspätung und Mietwagen unterliegt der Versicherungssteuer in Höhe von derzeit 19 %. Die Versicherungssteuer-Nr. der RheinLand Versicherungs AG lautet: 9116/810/01400.

**Einwilligung in die Erhebung, Verwendung und Weitergabe von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindung**

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen.

Um Deine Gesundheitsdaten für diesen Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigen wir, die RheinLand Versicherungs AG, daher Deine datenschutzrechtlichen Einwilligungen. Darüber hinaus benötigen wir Deine Schweigepflichtentbindungen, um Deine Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z. B. Ärzten, erheben zu dürfen.

Wir benötigen Deine Schweigepflichtentbindung ferner, um Deine Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Dir besteht, an andere Stellen, z. B. Rückversicherer, weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Begründung, Durchführung oder Beendigung Deines Versicherungsvertrages mit der RheinLand Versicherungs AG unentbehrlich. Solltest Du diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Deinen Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten

- durch die RheinLand Versicherungs AG selbst (unter 1.),
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der RheinLand Versicherungs AG (unter 2.) und
- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (unter 3.).

**1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Dir mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die RheinLand Versicherungs AG**

Ich willige ein, dass die RheinLand Versicherungs AG die von mir künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.

**2. Weitergabe Deiner Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der RheinLand Versicherungs AG**

Die RheinLand Versicherungs AG verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

**2.1. Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung**

Für die Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Wir benötigen Deine Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Deine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden.

Du wirst über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass die RheinLand Versicherungs AG meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies im Rahmen der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an die RheinLand Versicherungs AG zurück übermittelt werden. Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für die RheinLand Versicherungs AG tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

**2.2. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)**

Wir führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Postverarbeitung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Deiner Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Gesellschaft der RheinLand Versicherungsgruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Deine nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Deine Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die RheinLand Versicherungs AG führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Eine aktuelle Liste kann im Internet unter [www.rheinland-versicherungsgruppe.de](http://www.rheinland-versicherungsgruppe.de) eingesehen oder beim Datenschutzbeauftragten der RheinLand Versicherungsgruppe (RheinLandplatz, 41460 Neuss, Telefon 02131 290-0) angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die RheinLand Versicherungs AG meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die RheinLand Versicherungs AG dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der RheinLand Versicherungs AG und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

**2.3. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler**

Die RheinLand Versicherungs AG gibt grundsätzlich keine Angaben zu Deiner Gesundheit an selbstständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf Deine Gesundheit zulassen, oder gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Deinen Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Dich betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Dein Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Deinen Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Dich betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Du wirst bei einem Wechsel des Dich betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von Gesundheitsdaten informiert sowie auf Deine Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die RheinLand Versicherungs AG meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

Die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen für den Reiseschutz (einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht) sowie die diesen vorangestellten Allgemeinen Vertragsinformationen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertragsverhältnisses.

### Empfangsbestätigung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift

- den Erhalt einer Ausfertigung dieser Urkunde und
- den Erhalt der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen für den Reiseschutz (**einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht**) mit vorangestellten Informationen zum Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Inhaber der IKEA Kreditkarte (versicherte Person)

### Vertragserklärung und weitere Erklärungen

Ich beantrage mit meiner Unterschrift

- den Beitritt zum Alltagsschutz mit dem vorgenannten Versicherungsumfang unter Geltung der nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- und willige in die vorstehende Erklärung zur Erhebung, Verwendung und Weitergabe von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindung ein.
- Ich bin damit einverstanden, dass die Ikano Bank AB (publ.) der RheinLand Versicherungs AG, personenbezogene Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Kartenprodukt, letzte vier Stellen der Kreditkartennummer, aktive Zusatzpakete, Vertragsende) zur Abwicklung der Versicherungsleistungen übermittelt. Insoweit befreie ich die Ikano Bank AB (publ.) zugleich vom Bankgeheimnis.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Inhaber der IKEA Kreditkarte (versicherte Person)

### Bitte beachten Sie

Versicherungsbeginn ist mit dem in dem Datum der Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den Inhaber der IKEA Kreditkarte.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Beitrittserklärung binnen 30 Tagen ab dem Datum des Angebots auf Beitritt an den Inhaber der IKEA Kreditkarte von diesem angekreuzt und unterschrieben wieder bei der Ikano Bank AB (publ.) eingeht. Die Beitrittserklärung wird durch Übersendung der Versicherungsbestätigung angenommen.

## Produktinformationsblatt für den Reiseschutz

Die nachfolgenden Informationen stellen einen ersten Überblick über den angebotenen Reiseschutz dar. **Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend.** Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus der Beitrittserklärung, den beigefügten Informationen zum Beitritt zum Reiseschutz und den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für den Reiseschutz.

### 1. Art der Versicherung

Der angebotene Reiseschutz ist eine Reiseversicherung. Dem Versicherungsschutz liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Ikano Bank AB (publ), (Versicherungsnehmer) und der RheinLand Versicherungs AG (Versicherer) zugrunde. Auf der Grundlage der vorgenannten Vertragsbestandteile kann der Kreditkarteninhaber versicherte Person dieses Gruppenversicherungsvertrages werden.

### 2. Versicherte und ausgeschlossene Risiken

Der Reiseschutz umfasst die Auslandsreisekrankenversicherung, Reiserücktrittsversicherung, Reiseabbruchversicherung, Verspätungsschutz, Reisegepäckversicherung und den Selbstbehaltsschutz für Mietwagen. Entsprechend der Beitrittserklärung wurde die Absicherung folgender Risiken vereinbart:

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auslandsreisekrankenversicherung:</li> <li>▪ Reiserücktrittsversicherung</li> <li>▪ Reiseabbruchversicherung</li> <li>▪ Verspätungsschutz</li> <li>▪ Reisegepäckversicherung</li> <li>▪ Selbstbehaltsschutz für Mietwagen</li> </ul> | <p>Erstattet werden bestimmte Kosten, die anfallen, wenn Sie im Ausland krank werden, einen Unfall erleiden oder versterben.</p> <p>Wir erstatten Ihnen entstehenden Kosten, wenn Sie unter bestimmten Umständen Ihre Hinreise nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt antreten können.</p> <p>Wir erstatten die Ihnen entstehenden Kosten, wenn Sie unter bestimmten Umständen Ihre Rückreise nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt antreten können oder vorzeitig abbrechen müssen.</p> <p>Wir erbringen Leistungen, wenn Sie Ihren Flug aufgrund bestimmter Ereignisse nicht antreten können.</p> <p>Wir erstatten die Ihnen entstehenden Kosten, wenn bestimmte Gegenstand Ihres Reisegepäcks während einer Reise abhandenkommt oder beschädigt wird.</p> <p>Wir erstatten die Selbstbeteiligung, die bei einem im Ausland gemieteten Kraftfahrzeug aufgrund eines Unfalls fällig wird.</p> |
|---|---|

Weitere Risiken sind nicht versichert.

Einzelheiten und Voraussetzungen für die Geltendmachung des Anspruchs sind den zugrundeliegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für den Ratenschutz zu entnehmen.

### 3. Höhe des Beitrages, Fälligkeit und Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung

Der monatliche Beitrag für diesen Versicherungsschutz beträgt 4,99 Euro und wird monatlich dem Kartenkonto meiner IKEA Kreditkarte belastet und an den Versicherer abgeführt. Der Beitrag setzt sich zusammen wie folgt:

	Beitrag ohne Versicherungssteuer (in Euro)	Versicherungsteueranteil (in Euro)	Beitrag mit Versicherungssteuer, brutto (in Euro)
Auslandsreisekranken*	1,59 Euro	0,00 Euro	1,59 Euro
Reiserücktritt/-Abbruch, Reisegepäck, Verspätung, Mietwagen**	2,86 Euro	0,54 Euro	3,40 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>4,45 Euro</b>	<b>0,54 Euro</b>	<b>4,99 Euro</b>

\* Die Leistung Auslandsreisekranken ist steuerbefreit, § 4 Nr. 5 VerStG.

\*\* Der Versicherungsbeitrag für das Risiko Reiserücktritt/-Abbruch, Reisegepäck, Verspätung und Mietwagen unterliegt der Versicherungssteuer in Höhe von derzeit 19 %. Die Versicherungssteuer-Nr. der RheinLand Versicherungs AG lautet: 9116/810/01400.

Im Übrigen können sonstige, anlassbezogene Kosten anfallen

Sofern der Erstbeitrag schuldhaft nicht gezahlt wird, kann der Versicherer von dem Versicherungsverhältnis zurücktreten; eine Leistungsverpflichtung entfällt unter den Voraussetzungen des § 37 VVG. Wenn ein Folgebeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig gezahlt wird, setzt der Versicherer eine Nachfrist für die Zahlung des rückständigen Beitrages. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer mit dem Beitrag in Verzug, entfällt die Leistungspflicht. Der Versicherer ist außerdem berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Eine Kündigungsfrist von 3 Monaten ist einzuhalten.

### 4. Leistungsausschlüsse, sofern die Absicherung der jeweiligen Risiken vereinbart wurde:

Nicht alle denkbaren Risiken sind versicherbar. Vom Versicherungsschutz sind bei einzelnen Risiken z. B. ausgenommen:

- grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Kreditkarteninhabers oder dessen Familienangehörigen;
- eine andere zuvor oder später abgeschlossene Versicherung zur Leistung verpflichtet ist (Subsidiarität).

**Diese Aufzählung ist nicht abschließend.** Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe sind in den Versicherungsbedingungen geregelt (siehe jeweils „In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?“).

### 5. Obliegenheiten bei Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit

Bei Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit bestehen keine besonderen Obliegenheiten.

### 6. Obliegenheiten im Leistungsfall und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Ein Leistungsfall ist unverzüglich anzuzeigen (siehe „Welche Obliegenheiten sind zu beachten?“). Je nach Art des Leistungsfalls sind bestimmte Unterlagen einzureichen. Einzelheiten sind in den jeweiligen Versicherungsbedingungen geregelt (siehe „Welche Obliegenheiten sind zu beachten?“). Eine Verletzung der vorgenannten Obliegenheiten kann in Abhängigkeit zur Schwere der Pflichtverletzung die Leistungspflicht des Versicherers ganz oder teilweise entfallen lassen.

### 7. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Datum, an dem die versicherte Person dem Gruppenversicherungsvertrag beigetreten ist, jedoch nicht vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Der Versicherungsschutz endet insbesondere bei Kündigung des Gruppenversicherungsvertrages und bei Beendigung des IKEA Kreditkartenvertrages. Einzelheiten sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt (siehe „Wann beginnt und wann endet das Versicherungsverhältnis?“).

**8. Möglichkeiten der Beendigung des Versicherungsverhältnisses**

Die Dauer des Versicherungsverhältnisses beträgt zwölf Monate. Es verlängert sich jeweils um zwölf Monate, sofern die versicherte Person nicht zum Schluss der Versicherungsperiode in Textform die Kündigung des Versicherungsverhältnisses verlangt hat. Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen. Einzelheiten sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt (siehe „Wann beginnt und wann endet das Versicherungsverhältnis? Wie kann es gekündigt werden?“)

## Informationen zum Beitritt zum Reiseschutz

### Allgemeine Vertragsinformationen entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes i.V.m. §§ 1 und 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung

- Dieser Versicherung liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Ikano Bank AB (publ), Zweigniederlassung Deutschland (im folgenden Ikano Bank genannt), Otto-von-Guericke-Ring 15, D-65205 Wiesbaden, Deutschland, (als Versicherungsnehmer) und dem in Ziff. 3 genannten Versicherer zugrunde. Personen, die mit der Ikano Bank einen Kartenvertrag über die Ikea Kreditkarte als Kreditkarteninhaber (Sie) abgeschlossen haben, können dem Gruppenversicherungsvertrag beitreten und werden dann im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen in den Versicherungsschutz einbezogen.
- Die versicherten Risiken sind unselbstständige Teile und bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag. Für das Versicherungsverhältnis gelten neben der Beitrittserklärung diese Vertragsinformationen einschließlich der unten aufgeführten Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen und das Produktinformationsblatt. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistungen sind dem Produktinformationsblatt und den nachfolgenden Bedingungen zu entnehmen.
- Versicherer ist die RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, mit Sitz in Neuss, Telefon +49 (0) 2131 2010 7065. USt-Id-Nr. 120683573, Zweigniederlassung Amsterdam, Burgemeester Stramanweg 101, 1101 AA Amsterdam, Niederlande, USt-Id-Nr. NL 8535.16.881.B01 (für die Zweigniederlassung der RheinLand Versicherungs AG).** Die Handelsregisternummer für die RheinLand Versicherungs AG lautet: HRB1477, eingetragen beim Amtsgericht Neuss. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Anton Werhahn. Vorstand: Christoph Buchbender, Dr. Lothar Horbach, Udo Klanten, Andreas Schwarz. Hauptbevollmächtigter der Zweigniederlassungen in Amsterdam ist Perry Dizij.
- Die RheinLand Versicherungs AG ist ein Unternehmen der RheinLand Versicherungsgruppe mit Sitz in Neuss. Sie betreibt die Versicherung. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Vertragssprache ist deutsch.
- Die Vertragsbearbeitung und der Zahlungsverkehr werden im Auftrag und mit Wirkung für die RheinLand Versicherungs AG durch die Credit Life AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss mit Sitz in Neuss durchgeführt. Die Handelsregisternummer der Credit Life AG lautet: HRB 9766, eingetragen beim Amtsgericht Neuss. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Wilhelm Ferdinand Thywissen. Vorstand: Christoph Buchbender, Dr. Lothar Horbach, Udo Klanten, Andreas Schwarz. Die Credit Life AG ist ebenfalls ein Unternehmen der RheinLand Versicherungsgruppe.
- Das Versicherungsverhältnis kommt mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag und der Bestätigung über die Annahme des Beitritts zustande, sofern Sie den Beitritt nicht wirksam widerrufen (§ 1 AVB). Angaben zur Laufzeit des Versicherungsverhältnisses, zu Beendigungsmöglichkeiten, über etwaige Nebengebühren, -kosten und Erstattungsbeträge sind in den unten aufgeführten Versicherungsbedingungen enthalten.
- Die Höhe des Beitrages und Zahlungsbedingungen sind in der Beitrittserklärung aufgeführt.
- Gesonderte Versicherungsscheine werden nicht ausgestellt; an deren Stelle treten die Beitrittserklärung und die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die Versicherung mit vorangestellten Allgemeinen Vertragsinformationen.
- Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer gilt der Gerichtsstand Neuss. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Bei juristischen Personen bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder der Niederlassung. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, ist der Gerichtsstand Neuss.
- Beschwerden können an den unter Ziff. 3 genannten Versicherer gerichtet werden. Die RheinLand Versicherungs AG ist zudem Mitglied des Vereins Versicherungsombudsmann e.V. Für Verbraucher besteht daher die Möglichkeit des Streitschlichtungsverfahrens vor dem Versicherungsombudsmann. Auch in diesem Fall ist die Beschwerde zunächst an den Versicherer zu richten. Sofern diese Beschwerde nicht zufriedenstellend beantwortet wird, kann die Beschwerde dann beim Versicherungsombudsmann erhoben werden, beispielsweise unter Telefon: 0800/369 60 00, Telefax: 0800/369 90 00, Anruf / Fax kostenlos. Briefpost: Postfach 080632, 10006 Berlin, Internet: ([www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)). Des Weiteren können Beschwerden auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn ([www.bafin.de](http://www.bafin.de)) gerichtet werden. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt jeweils unberührt.
- Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen mindestens der Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail); sie werden mit Zugang wirksam

### Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Reiseschutz (AVB)

#### § 1 Wann und mit welchen Folgen kann der Widerruf erklärt werden?

##### Widerrufsrecht

Der Kreditkarteninhaber kann seine Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Ein isolierter Widerruf für einzelne versicherte Risiken der Versicherung ist nicht möglich. Die Frist beginnt, nachdem der Kreditkarteninhaber die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hat, jedoch nicht vor Erfüllung der Pflichten der Versicherer gemäß § 312 i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist an den Versicherungsnehmer, die Ikano Bank AB (publ), Zweigniederlassung Deutschland, Otto-von-Guericke-Ring 15, D-65205 Wiesbaden, E-Mail: [ikea-kreditkarte@ikano.de](mailto:ikea-kreditkarte@ikano.de), Telefon: 06122-999911, Telefax: 06122-999139 oder an RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, Deutschland, E-Mail: [contact-rsv@creditleife.net](mailto:contact-rsv@creditleife.net), Telefax: +49 (0) 2131 2010 17258 zu richten.

##### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und der Versicherer erstattet den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn der Kreditkarteninhaber zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt errechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, d. h. bis zum Zugang des Widerrufs, multipliziert mit 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrages.

Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Hat der Kreditkarteninhaber sein Widerrufsrecht nach § 8 VVG wirksam ausgeübt, ist er auch an einen mit dem Versicherungsverhältnis zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenden Vertrag aufweist und eine Dienstleistung der Versicherer oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und den Versicherern betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

**Besondere Hinweise** Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des Kreditkarteninhabers sowohl von dem Kreditkarteninhaber als auch von dem Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor der Kreditkarteninhaber sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

**Ende der Widerrufsbelehrung**

## § 2 Wie erfolgt die Beitragszahlung?

1. Der im Antrag angegebene Beitrag für den Versicherungsschutz ist monatlich zahlbar. Er wird bei dem Kreditkarteninhaber von der Ikano Bank über das eingeräumte Kartenkonto eingezogen.
2. Sofern der Erstbeitrag schuldhaft nicht gezahlt wird, kann der Versicherer von dem Versicherungsverhältnis zurücktreten; eine Leistungsverpflichtung entfällt unter den Voraussetzungen des § 37 VVG. Wenn ein Folgebeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig gezahlt wird, setzt der Versicherer eine Nachfrist für die Zahlung des rückständigen Beitrages. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer mit dem Beitrag in Verzug, entfällt die Leistungspflicht. Der Versicherer ist außerdem berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
3. Der zahlbare Beitrag versteht sich inklusive der ggfs. jeweils gültigen Versicherungsteuer, die automatisch bei einer Änderung angepasst wird.

## § 3 Wie erfolgt eine Beitragsanpassung?

1. Die Kalkulation des Versicherungsbeitrages erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung von Schadenaufwand und Kosten unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik. Die Einzelheiten sind in der Dokumentation der Kalkulationsgrundlagen des Versicherers festgelegt.
2. Der Versicherer überprüft alle drei Jahre anhand dieser Kalkulationsgrundlagen, ob der derzeitige von ihm kalkulierte Schaden- und Kostenaufwand noch mit dem tatsächlichen übereinstimmt. Dabei dürfen grundsätzlich nur die seit der letzten Anpassung des Versicherungsbeitrages eingetretenen, nicht vom Versicherer vorhersehbaren Veränderungen, berücksichtigt werden.
3. Bei einer so festgestellten, nicht zufallsbedingten und nicht nur vorübergehenden Abweichung von mehr als 5% ist der Versicherer berechtigt, den für bestehende Verträge geltenden Versicherungsbeitrag anzupassen, um so die dauerhafte Erfüllung der Versicherungsleistung zu gewährleisten. Dabei darf der neue Versicherungsbeitrag nicht höher sein als der Versicherungsbeitrag für neu abzuschließende Versicherungsverträge desselben Produkts. Wenn der Versicherer im Rahmen der Beitragsanpassung feststellt, dass sich der erforderliche Schaden- und Kostenaufwand um mehr als 5% vermindert, ist er verpflichtet, den Versicherungsbeitrag angemessen zu senken. Die Ermittlung der Veränderung des Leistungsbedarfs erfolgt für jede versicherte Risikoart gesondert.
4. Der Versicherer informiert den Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden schriftlich über die Beitragsanpassung und belehrt ihn über sein Kündigungsrecht. Die Beitragsanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt.

## § 4 Wann beginnt und wann endet das Versicherungsverhältnis?

### Wie kann es gekündigt werden?

1. Das Versicherungsverhältnis beginnt mit dem Datum, an dem der Kreditkarteninhaber dem Gruppenversicherungsvertrag rechtswirksam beitreten.
2. Die Dauer des Versicherungsverhältnisses beträgt zunächst zwölf Monate. Es verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, sofern der Kreditkarteninhaber nicht mit einer Frist von einem Monat zum Schluss der jeweiligen zwölfmonatigen Versicherungsdauer in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) gegenüber dem Versicherungsnehmer die Kündigung des Versicherungsverhältnisses verlangt hat. Das Kündigungsverlangen ist an die Ikano Bank AB (publ), Zweigniederlassung Deutschland, Otto-von-Guericke-Ring 15, 65205 Wiesbaden zu richten.
3. Das Versicherungsverhältnis endet außerdem, wenn:
  - der Gruppenversicherungsvertrag zwischen der RheinLand Versicherungs AG und der Ikano Bank gekündigt und nicht durch einen anderen Versicherungsvertrag ersetzt wird,
  - der IKEA Kreditkartenvertrag beendet wird.
4. Der Versicherungsschutz beginnt mit Ausnahme der Reiserücktrittsversicherung mit Verlassen des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland.
5. In der Reiserücktrittsversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Tag der Buchung der Reise und endet mit Antritt der Reise.

## § 5 Welche Folgen hat die vorzeitige Beendigung des Versicherungsverhältnisses?

Eine Beitragsrückzahlung kann nicht verlangt werden. Ein Rückerstattungswert ist nicht vorhanden.

## § 6 Welche Obliegenheiten sind bei allen versicherten Risiken zu beachten?

1. Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses hat der Kreditkarteninhaber bestimmte Obliegenheiten zu erfüllen, die im Einzelnen nachfolgend und in den jeweiligen Besonderen Bedingungen geregelt sind.

2. Zur Klärung der Leistungspflicht kann der Versicherer notwendige Nachweise und Auskünfte verlangen. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt der Kreditkarteninhaber.
3. Sollte eine vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt werden, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Kreditkarteninhaber.
4. Abweichend von § 7 Ziff. 3 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die nicht arglistige Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
5. Über diese Rechtsfolgen wird der Versicherer den Kreditkarteninhaber nach Eintritt des Versicherungsfalles noch einmal durch gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen.

## § 7 Wer ist der Empfänger der Versicherungsleistung?

Die Versicherungsleistung wird an den Kreditkarteninhaber auf ein von ihm benanntes Konto erstattet.

## § 8 Was ist versichert?

1. Die IKEA Kreditkarte bietet dem Kreditkarteninhaber umfangreiche Versicherungen rund um die Reise:
  - I. Auslandsreisekrankenversicherung
  - II. Reiserücktrittsversicherung
  - III. Reiseabbruchversicherung
  - IV. Verspätungsversicherung
  - V. Reisegepäckversicherung
  - VI. Selbstbehaltsversicherung für Mietwagen
2. Übergreifende Regelungen zu allen Reiseversicherungen kann der Kreditkarteninhaber den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen. Die Einzelheiten zu den jeweiligen Leistungen sind in den Besonderen Versicherungsbedingungen geregelt.

## § 9 Wer ist versichert?

Versichert ist der Kreditkarteninhaber. Mitversichert sind der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner oder der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte sowie die unverheirateten Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie gemeinsam mit dem Kreditkarteninhaber die Reise antreten (Familienangehörige). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist der ständige Wohnsitz der versicherten Person in der Bundesrepublik Deutschland.

## § 10 Welche Reisen sind versichert?

1. Mit Ausnahme der Auslandsreisekrankenversicherung besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Reise oder der Mietwagen mit der IKEA Kreditkarte bezahlt wurde. Bei der Auslandskrankenversicherung ist eine Bezahlung mit der IKEA Kreditkarte keine Voraussetzung.
2. Versicherungsschutz besteht für alle privaten Reisen weltweit im Ausland für maximal 62 Tage ab Reisebeginn. Fahrten vom Wohnsitz des Kreditkarteninhabers an seine Arbeitsstätte gelten nicht als Reise. Als Ausland gilt nicht das Land, in dem der Inhaber der IKEA Kreditkarte einen ständigen Wohnsitz hat.
3. Reisen die zum Zeitpunkt der Beantragung der Kreditkarte bereits angetreten waren, sind nicht versichert. Reisen, die zum Zeitpunkt der Beantragung der Kreditkarte bereits gebucht waren, sind mit Ausnahme der Auslandsreisekrankenversicherung nicht versichert.
4. Versicherungsschutz besteht nur für Reisen, wenn diese nach Abschluss des jeweiligen Paketes gebucht werden.

## § 11 Wann besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht versichert sind Schäden in Folge von:

1. Global und massenhaft auftretenden Krankheiten (Pandemien) bei der Auslandskrankenversicherung;
2. Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
3. Streik und anderen Arbeitskämpfmassnahmen;
4. behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand), z.B. der Verweigerung der Einreise am Reiseziel wegen Passformalitäten.

5. Nicht versichert sind auch Schäden in Folge von Krieg, Bürgerkrieg, Terrorangriffen und kriegsähnlichen Ereignissen sowie
6. durch innere Unruhen (kämpferische Auseinandersetzungen).
7. Erkrankungen, die zum Zeitpunkt der Reisebuchung bekannt und in den letzten 6 Monaten vor der Reisebuchung behandelt worden sind (Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen).

#### § 12 Wann besteht keine oder eine eingeschränkte Leistungsverpflichtung

1. Besteht im Schadenfall eine Leistungsverpflichtung eines Dritten gegenüber dem Kreditkarteninhaber aufgrund eines Vertrags, einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein, gehen diese Ansprüche den Leistungsverpflichtungen des Versicherers vor (Subsidiarität). Dies gilt auch dann, wenn in dem weiteren Vertrag des Dritten ebenfalls eine Subsidiaritätsklausel als vereinbart gilt.

### Besondere Bestimmungen für die Auslandsreisekrankenversicherung

#### § 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Grundsätzlich leistet der Versicherer, wenn der Kreditkarteninhaber im Ausland krank wird, einen Unfall erleidet oder verstirbt. Der Versicherer leistet ebenfalls, wenn Komplikationen in der Schwangerschaft auftreten. Die versicherten Ereignisse sind unter 1. bis 4. beschrieben.

1. Der Kreditkarteninhaber muss medizinisch behandelt werden oder benötigt Medikamente.
2. Der Kreditkarteninhaber muss im Ausland ins Krankenhaus oder zu einem Notfallarzt transportiert werden.
3. Der Kreditkarteninhaber muss aus dem Ausland in ein Krankenhaus in Deutschland transportiert werden, weil er im Ausland medizinisch unterversorgt ist (medizinisch notwendiger Krankenrücktransport).
4. Der Kreditkarteninhaber verstirbt.

#### § 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

1. Allgemein leistet der Versicherer nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
  - a) Der Kreditkarteninhaber ist ausschließlich oder auch zum Zwecke der Behandlung ins Ausland gereist.
  - b) Der Kreditkarteninhaber war bereits vor Antritt der Reise von einer akuten Krankheit betroffen und diese dauert während der Reise fort.
  - c) Der Kreditkarteninhaber musste bereits vor Reiseantritt damit rechnen, dass er während der Reise behandelt werden muss oder Medikamente benötigt.
  - d) Die Krankheit oder der Unfall wurde durch Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlafabletten oder sonstige narkotische Stoffe hervorgerufen.
2. Bei einem Krankenrücktransport leistet der Versicherer nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
  - a) Der Kreditkarteninhaber kann die Rückreise in absehbarer Zeit mit gewöhnlichen Verkehrsmitteln antreten.
  - b) Der Kreditkarteninhaber ist aus medizinischer Sicht nicht transportfähig.
  - c) Der Kreditkarteninhaber ist vor Ort medizinisch adäquat versorgt.
3. In Zusammenhang mit einer Schwangerschaft leistet der Versicherer nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
  - a) Der Kreditkarteninhaber muss zu einer regelmäßigen Untersuchung.
  - b) Der Kreditkarteninhaber entbindet nach Beginn der 36. Schwangerschaftswoche.
  - c) Der Kreditkarteninhaber folgt nicht dem Rat seines Arztes, eine Reise nicht anzutreten.
  - d) Der Kreditkarteninhaber folgt nicht dem Rat seines Arztes, ein bestimmtes Transportmittel zu meiden.

#### § 3 Was muss im Schadenfall beachtet werden?

Um einen Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, muss der Kreditkarteninhaber dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird. Wenn er sich nicht vermeiden lässt, muss der Kreditkarteninhaber dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich muss dem Versicherer Nachweise erbracht werden, damit geprüft werden kann, ob und in welcher Höhe der Versicherer leistet. Für die Auslandskrankenversicherung bedeutet dies insbesondere:

1. Der Kreditkarteninhaber muss den Versicherer informieren, wenn er ins Krankenhaus kommt.
2. Der Kreditkarteninhaber muss den Versicherer informieren, bevor er nach Deutschland transportiert wird.

Eine Leistungsverpflichtung des Versicherers besteht jedoch auch weiterhin, sofern sich der Kreditkarteninhaber nach einem versicherten Schadenereignis zuerst an den Versicherer dieses Vertrages wendet. Hiervon abweichend besteht eine anerkannte Leistungspflicht aus der Auslandsreisekrankenversicherung beim weiteren Krankenversicherer nur, sofern der Kreditkarteninhaber die Kosten aus der Auslandsreisekrankenversicherung selber einreicht. Der Versicherer ist hier auf die Mitwirkung des Kreditkarteninhabers angewiesen, da keine Möglichkeiten bestehen Kosten erstattet zu bekommen.

2. Etwaige Ersatzansprüche gegenüber Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer dieses Vertrages über.

#### § 13 Verjährung

Ansprüche an den Versicherer verjähren innerhalb von drei Jahren beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und dem Kreditkarteninhaber bekannt war bzw. bekannt sein musste.

3. Der Kreditkarteninhaber muss Ärzten erlauben, den Versicherer über seinen Gesundheitszustand zu informieren.
4. Der Versicherer benötigt alle Rechnungen im Original. Wenn Rechnungen zunächst bei einer anderen Stelle einreicht werden, genügt eine Zweitschrift mit einem Originalerstattungsstempel.

#### § 4 Welche Kosten werden übernommen?

Wenn eines der unter §1 beschriebenen Ereignisse eintritt, übernimmt der Versicherer die nachstehenden Kosten.

1. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Wiederherstellung seiner Gesundheit nach Krankheit, Unfall oder einer Schwangerschaftskomplikation. Dies umfasst die nachstehenden Leistungen:
  - a) Behandlung durch einen Arzt.
  - b) Behandlung im Krankenhaus. Dies umfasst auch unaufschiebbare Operationen.
  - c) Arzneimittel
  - d) Verbandsmittel
  - e) Schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung sowie Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen.
2. Der Versicherer übernimmt die Kosten, wenn der Kreditkarteninhaber im Ausland in ein Krankenhaus oder zu einem Notfallarzt transportiert werden muss. Dies umfasst die nachstehenden Leistungen:
  - a) Krankentransport zur Erstversorgung oder Behandlung im nächstgelegenen, geeigneten Krankenhaus oder einem Notfallarzt (Primärtransport).
  - b) Krankentransport zur weiteren Behandlung in ein anderes Krankenhaus im Ausland, wenn dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist (Verlegungstransport). Gleiches gilt für den Transport von einem Notfallarzt in ein Krankenhaus.
  - c) Die Kosten einer aus medizinischen Gründen erforderlichen Begleitperson.
  - d) Krankentransport nach einer Behandlung im Krankenhaus oder durch einen Notfallarzt im Ausland zurück in die Unterkunft am Aufenthaltsort.
3. Der Versicherer übernimmt die Kosten, wenn der Kreditkarteninhaber aus dem Ausland nach Hause transportiert werden muss. Dies umfasst die nachstehenden Leistungen:
  - a) Medizinisch notwendiger Krankenrücktransport aus dem Ausland an den Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus in der Bundesrepublik Deutschland.
  - b) Die Kosten einer aus medizinischen Gründen erforderlichen Begleitperson.
4. Verstirbt der Kreditkarteninhaber, erstattet der Versicherer die Kosten der Überführung zum Bestattungsort in der Bundesrepublik Deutschland.

#### § 5 Welche Kosten werden nicht übernommen?

1. Der Versicherer übernimmt keine Kosten für Behandlungen oder Arznei- und Verbandsmittel (medizinische Maßnahmen), die nicht ärztlich verordnet wurden.
2. Der Versicherer übernimmt keine Kosten für medizinische Maßnahmen, die den medizinisch notwendigen Umfang übersteigen.
3. Der Versicherer übernimmt keine Kosten für:
  - a) Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung
  - b) Hypnose
  - c) Pflege oder Rehabilitation
  - d) Suche, Rettung oder Bergung
  - e) Komplikationen während eines Krankenrücktransportes, wenn diese auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auftreten.



4. Der Versicherer kürzt Kosten für medizinische Maßnahmen, welche das in dem betreffenden Land übliche Maß übersteigen. In diesem Fall wird in Höhe der landesüblichen Sätze geleistet.

#### § 6 Wann wird Hilfe geleistet?

1. Der Versicherer unterstützt den Kreditkarteninhaber vor und während der Reise mit medizinischen Informationen.

Der Versicherer informiert den Kreditkarteninhaber

- vor der Reise über empfohlene Impfungen für das Reiseziel.
- vor und während der Reise über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung in Arztpraxen oder Krankenhäusern und benennt einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt am Reiseort.
- vor und während der Reise über im Ausland erhältliche Arzneimittel.

### Besondere Bestimmungen für die Reiserücktrittsversicherung

#### § 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Der Versicherer erstattet die entstehenden Kosten, wenn der Kreditkarteninhaber seine Hinreise nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt antreten kann, weil eine der unter 1. genannten Personen von einem der unter 2. genannten Ereignisse betroffen ist (Schadensfall). Voraussetzung für alle Leistungen ist, dass der Kreditkartennehmer die Reise mit der IKEA Kreditkarte bezahlt hat.

- Betroffene Personen:
  - Kreditkartennehmer
  - mitversicherte Familienangehörige
  - nicht mitreisende nahen Angehörigen:
    - Ehe- bzw. Lebenspartner in einer eingetragenen eheähnlichen Gemeinschaft (Partner)
    - Enkelkinder
    - Großeltern
    - Kinder
    - Stiefkinder
    - Stiefeltern
    - Pflegekinder oder die des Partners
    - Eltern oder die des Partners
    - Geschwister oder die des Partners
- Ereignisse:
  - Tod
  - Unfallverletzung
  - Unerwartete Erkrankung

#### § 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Der Versicherer leistet nicht, wenn der Kreditkarteninhaber die Reise aus anderen als den in §1 Nr. 2 beschriebenen Ereignissen nicht antreten, abbrechen, verlängern oder ändern bzw. eine der folgenden Einschränkungen zu diesen Ereignissen zutrifft.

- Einschränkungen für mehrere Ereignisse:
  - Dem Kreditkarteninhaber kann der Antritt der Reise trotz des Ereignisses zugemutet werden.
  - Das Ereignis war dem Kreditkarteninhaber oder Versicherer zum Zeitpunkt der Buchung der Reise bekannt oder vorhersehbar.
  - Die Erkrankung ist eine chronische psychische Erkrankung, auch wenn diese schubweise auftritt.
  - Die Erkrankung ist eine Suchterkrankung.
  - Die Erkrankung ist eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt oder ein Flugunglück.
  - Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen entsteht in Folge einer Transplantation.
  - Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen).
  - Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen wird von einem vom Versicherer beauftragten Vertrauensarzt oder fachärztlichen Gutachten nicht bestätigt (siehe §3 Nr. 4a und 4b).

#### § 3 Was muss im Schadensfall beachtet werden?

Um einen Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, muss der Kreditkarteninhaber dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich muss der Kreditkarteninhaber Nachweise erbringen, damit geprüft werden kann, ob und in welcher Höhe der Versicherer leistet.

- Der Kreditkarteninhaber muss die Reise unverzüglich stornieren bzw. umbuchen, wenn eines der Ereignisse aus §1 eintritt.
- Um eine Leistungspflicht prüfen zu können, benötigt der Versicherer folgende Unterlagen:
  - Buchungsunterlagen der Reise
  - Nachweis der Zahlung der Reise mit der IKEA Kreditkarte
  - Eine ärztliche Bescheinigung bzw. bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie
  - Bei Tod eine Sterbeurkunde
 Zusätzlich ist es erforderlich, dass Ärzte, die den Kreditkarteninhaber behandeln oder Informationen zu seinem Gesundheitszustand erteilen können, von ihrer Schweigepflicht entbinden.
- Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigt der Versicherer folgende Unterlagen:
  - Rechnung für die Reise und über Vermittlungsentgelte
  - Zahlungsnachweise
  - Stornokosten-Rechnung
  - Im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Ferienhauses, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts.
- Im Einzelfall muss
  - dem Versicherer das Recht eingeräumt werden, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen lassen;
  - sich durch einen vom Versicherer beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.

#### § 4 Welche Kosten werden übernommen?

Wenn der Kreditkarteninhaber die Reise storniert, übernimmt der Versicherer die vertraglich geschuldeten Stornokosten sowie das vom Reisevermittler erhobene Vermittlungsentgelt bis maximal € 5.000,-.

#### § 5 Welche Kosten werden nicht übernommen?

- Kosten, die höher sind als € 5.000,-.
- Der Versicherer reduziert seine Zahlung für den von ihm anerkannten Schaden um 20%, mindestens aber € 100,- für den Kreditkarteninhaber als Alleinreisenden bzw. € 200,- für Reisen mit Familienangehörigen.
- Kosten des Reisevermittlers für die Vermittlung der Reise, die über € 100,- pro Person betragen.
- Bearbeitungsgebühren des Reisevermittlers für eine Reiserücktrittsversicherung
- Gebühren zur Erteilung eines Visums
- Abschlussprämien bei Jagdreisen

### Besondere Bestimmungen für die Reiseabbruchversicherung

#### § 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Der Versicherer erstattet die entstehenden Kosten, wenn der Kreditkarteninhaber seine Rückreise nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt antreten kann oder vorzeitig abbrechen muss, weil eine der unter 1. genannten Personen von einem der unter 2. genannten Ereignisse betroffen ist (Schadensfall). Voraussetzung für alle Leistungen ist, dass der Kreditkarteninhaber die Reise mit der IKEA Kreditkarte bezahlt hat.

- Betroffene Personen:
  - Kreditkartennehmer
  - mitversicherte Familienangehörige

- nicht mitreisende nahen Angehörigen:
  - Ehe- bzw. Lebenspartner in einer eingetragenen eheähnlichen Gemeinschaft (Partner)
  - Enkelkinder
  - Großeltern
  - Kinder
  - Stiefkinder
  - Stiefeltern
  - Pflegekinder oder die des Partners

- Eltern oder die des Partners
  - Geschwister oder die des Partners
2. Ereignisse:
- a) Tod
  - b) Unfallverletzung
  - c) Unerwartete Erkrankung

### § 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Der Versicherer leistet nicht, wenn der Kreditkarteninhaber die Reise aus anderen als den in §1 Nr. 2 beschriebenen Ereignissen nicht antreten, abbrechen, verlängern oder ändern bzw. eine der folgenden Einschränkungen zu diesen Ereignissen zutrifft.

1. Einschränkungen für mehrere Ereignisse:
  - a) Dem Kreditkarteninhaber kann die Beendigung der Reise trotz des Ereignisses zugemutet werden.
  - b) Das Ereignis war dem Kreditkarteninhaber oder Versicherer zum Zeitpunkt des Antritts der Reise bekannt oder vorhersehbar.
  - c) Die Erkrankung ist eine chronische psychische Erkrankung, auch wenn diese schubweise auftritt.
  - d) Die Erkrankung ist eine Suchterkrankung.
  - e) Die Erkrankung ist eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt oder ein Flugunglück.
  - f) Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen entsteht in Folge einer Transplantation.
  - g) Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen).
  - h) Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen wird vom Versicherer einem beauftragten Vertrauensarzt oder fachärztlichen Gutachten nicht bestätigt (siehe §3 Nr. 3a und 3b).

### § 3 Was muss im Schadensfall beachtet werden?

Um einen Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, muss der Kreditkarteninhaber dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich muss der Kreditkarteninhaber Nachweise erbringen, damit geprüft werden kann, ob und in welcher Höhe der Versicherer leistet.

- a) Der Kreditkarteninhaber muss die Reise unverzüglich stornieren bzw. umbuchen, wenn eines der Ereignisse aus §1 eintritt.

- b) Um eine Leistungspflicht prüfen zu können, benötigt der Versicherer folgende Unterlagen:

- Buchungsunterlagen der Reise
- Nachweis der Zahlung der Reise mit der IKEA Kreditarte
- Eine ärztliche Bescheinigung bzw. bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie
- Bei Tod eine Sterbeurkunde

Zusätzlich ist es erforderlich, dass Ärzte, die den Kreditkarteninhaber behandeln oder Informationen zu seinem Gesundheitszustand erteilen können, von ihrer Schweigepflicht entbinden.

- c) Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigt der Versicherer folgende Unterlagen:

- Rechnung für die Reise und über Vermittlungsentgelte
- Zahlungsnachweise
- Stornokosten-Rechnung
- Im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Ferienhauses, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts.

- d) Im Einzelfall muss

- dem Versicherer das Recht eingeräumt werden, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen lassen;
- sich durch einen vom Versicherer beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.

### § 4 Welche Kosten werden übernommen?

Bricht der Kreditkarteninhaber die Reise vorzeitig ab, erstattet der Versicherer die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis maximal € 5.000,-

### § 5 Welche Kosten werden nicht übernommen?

1. Kosten, die höher sind als € 5.000,-
2. Die Zahlung wird für den vom Versicherer anerkannten Schaden um 20%, mindestens aber € 100,- für den Kreditkarteninhaber als Alleinreisenden bzw. € 200,- für Reisen mit Familienangehörigen reduziert.
3. Kosten des Reisevermittlers für die Vermittlung der Reise, die über € 100,- pro Person betragen.
4. Bearbeitungsgebühren des Reisevermittlers für eine Reisestornierung
5. Gebühren zur Erteilung eines Visums
6. Abschlussprämien bei Jagdreisen

## Besondere Bestimmungen für die Verspätungsversicherung

### § 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Der Versicherer erbringt Leistungen, wenn der Kreditkarteninhaber seinen Flug nicht antreten kann, weil eines der nachstehenden Ereignisse eintritt.

1. Der Flug verspätet sich um mehr als vier Stunden.
2. Der Flug wird annulliert.
3. Der Antritt des Fluges wird dem Kreditkarteninhaber verweigert, weil dieser überbucht ist.
4. Der Kreditkarteninhaber verpasst seinen Anschlussflug wegen Verspätung eines Fluges.

Voraussetzung für alle Leistungen ist, dass der Kreditkarteninhaber die Reise mit der IKEA Kreditkarte bezahlt hat.

### § 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Der Versicherer leistet nicht, wenn sich der Flug um weniger als vier Stunden verspätet oder der Kreditkarteninhaber einen Flug aus einem anderen als in §1 beschriebenen Ereignissen nicht antreten kann.

### § 3 Was muss im Schadensfall beachtet werden?

Um einen Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, muss der Kreditkarteninhaber dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich muss der Kreditkarteninhaber Nachweise erbringen, damit geprüft werden kann, ob und in welcher Höhe der Versicherer leistet.

1. Um die Leistungspflicht prüfen zu können, benötigt der Versicherer folgende Unterlagen:

- a) Buchungsunterlagen der Reise
- b) Nachweis der Zahlung der Reise mit der IKEA Kreditkarte
- c) Im Falle einer Verspätung eines Fluges eine Bestätigung der Fluggesellschaft mit Angabe der Verspätungsdauer
- d) Im Falle der Annullierung oder Überbuchung eines Fluges eine Bestätigung der Fluggesellschaft

2. Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigt der Versicherer folgende Unterlagen:

- a) Rechnung im Original
- b) Zahlungsnachweise

### § 4 Welche Kosten werden übernommen?

Wenn eines der unter §1 beschriebenen Ereignisse eintritt, übernimmt der Versicherer Kosten für Verpflegung und Übernachtung bis zu €250,-.

### § 5 Welche Kosten werden nicht übernommen?

1. Kosten, die höher sind als € 250,-
2. Kosten für andere Auslagen als Verpflegung oder Unterkunft

### § 6 Wann wird Hilfe geleistet?

Zusätzlich zu den versicherten Leistungen kann der Kreditkarteninhaber Hilfe in Anspruch nehmen.

1. Kommt es zur Verspätung oder zum Ausfall eines Fluges berätet der Versicherer über Umbuchungsmöglichkeiten und informiert Dritte über die Änderung des geplanten Reiseverlaufs.
2. Kann der Kreditkarteninhaber wegen Überbuchung des Beförderungsmittels die gebuchte Reise nicht wie geplant antreten oder fortsetzen, berätet der Versicherer über Umbuchungsmöglichkeiten

## Besondere Bestimmungen für die Reisegepäckversicherung

### § 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Der Versicherer erstattet die entstehenden Kosten, wenn ein unter 1. genannter Gegenstand des Reisegepäcks während einer Reise durch ein unter 2. genanntes Ereignis abhandenkommt oder beschädigt wird. (Schadensfall).

1. Versichertes Reisegepäck:
  - a) Alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs
  - b) Sportgeräte
  - c) Geschenke
  - d) Reiseandenken
  - e) Amtliche Ausweise
  - f) Visa
2. Versicherte Ereignisse:
  - a) Diebstahl
  - b) Raub
  - c) Abhandenkommen
  - d) Beschädigung nach Aufgabe an ein Beförderungsunternehmen

Voraussetzung für alle Leistungen ist, dass der Kreditkarteninhaber die Reise mit der IKEA Kreditkarte bezahlt hat.

### § 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Der Versicherer leistet nicht für die unter 1. genannten Gegenstände des Reisegepäcks oder wenn der Kreditkarteninhaber Reisegepäck durch eines der unter 2. genannten Ereignisse abhandenkommt oder beschädigt wird.

1. Nicht versichertes Reisegepäck:
  - a) Brillen und Kontaktlinsen
  - b) Hörgeräte
  - c) Prothesen
  - d) Geld und Wertpapiere
  - e) Fahrkarten
  - f) Dokumente mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa
2. Nicht versicherte Ereignisse:
  - a) liegen, hängen oder stehen lassen des Reisegepäcks
  - b) vergessen oder verlieren des Reisegepäcks.
  - c) Schäden während des Zeltens oder Campings auf nicht offiziell eingerichteten Campingplätzen
  - d) Diebstahl oder Beschädigung des Reisegepäcks aus einem abgestellten Kraftfahrzeug oder einem daran angebrachten Behältnis, wenn das Kraftfahrzeug oder das Behältnis nicht fest verschlossen ist.
  - e) Diebstahl oder Beschädigung von Schmucksachen und Kostbarkeiten, wenn diese nicht in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.

### § 3 Was muss im Schadensfall beachtet werden?

Um einen Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, muss der Kreditkarteninhaber dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich muss der Kreditkarteninhaber Nachweise erbringen, damit geprüft werden kann, ob und in welcher Höhe der Versicherer leistet.

Für die Reisegepäckversicherung bedeutet dies insbesondere:

1. Um den Schadensfall möglichst gering zu halten, muss der Kreditkarteninhaber insbesondere
  - a) bei strafbaren Handlungen unverzüglich Strafanzeige erstatten und dabei alle entwendeten oder beschädigten Sachen aufzählen;
  - b) Schäden an aufgegebenem Gepäck unverzüglich dem entsprechenden Aufbewahrungsbetrieb melden. Sofern der Kreditkarteninhaber einen Schaden oder Verlust nicht sofort erkennt, muss er die Meldung unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks nachholen.
2. Um eine Leistungspflicht und die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigt der Versicherer folgende Unterlagen:
  - a) Buchungsunterlagen
  - b) Nachweis der Zahlung der Reise mit der IKEA Kreditkarte
  - c) Strafanzeige mit Auflistung aller entwendeten oder beschädigten Sachen
  - d) Bescheinigung der Schaden- oder Verlustmeldung beim Aufbewahrungsbetrieb bei Schäden an aufgegebenem Gepäck
  - e) bei einer Verspätung des Reisegepäcks eine Bestätigung des Beförderungsunternehmens

### § 4 Welche Kosten werden übernommen?

Der Versicherer erbringt bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen

1. Insgesamt leistet der Versicherer pro Schadensfall bis maximal € 2.000,-.
2. Kommt das Reisegepäck abhanden oder wird es beschädigt, erstattet der Versicherer:
  - a) den Zeitwert für abhandengekommene oder zerstörte Sachen. Der Zeitwert ist der Betrag, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
  - b) die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert für beschädigte Sachen.
  - c) den Materialwert für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger.
  - d) amtliche Gebühren der Wiederbeschaffung für amtliche Ausweise und Visa.
3. Kommt das Reisegepäck abhanden oder wird es beschädigt, gelten für folgende Gegenstände maximale Beträge, die der Versicherer pro Schadensfall erstattet:
  - a) Video- und Fotoapparate: € 1.000,-
  - b) Schmuck und Kostbarkeiten: € 1.000,-
  - c) EDV-Geräte: € 500,-
  - d) Sportgeräte: € 500,-
  - e) Geschenke und Andenken: € 200,-

### § 5 Welche Kosten werden nicht übernommen?

1. Kosten pro Schadensfall von mehr als € 2.000,-.
2. Die Zahlung wird für den vom Versicherer anerkannten Schaden um € 50,- reduziert.
3. Finanzielle Schäden, die dem Kreditkarteninhaber als Folge des Schadens in dem Reisegepäck-Schutz entstehen (Vermögensfolgeschäden).
4. Kosten für beschädigte oder abhandengekommene Video- und Fotoapparate, die der Kreditkarteninhaber als Reisegepäck aufgegeben hat.

## Besondere Bestimmungen für die Selbstbehaltsversicherung für Mietwagen

### § 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Der Versicherer erstattet die entstehenden Kosten, wenn der Kreditkarteninhaber während einer Reise im Ausland einen Mietwagen benötigen und folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Kreditkarteninhaber hat einen Mietvertrag über ein Fahrzeug mit einer gewerbsmäßig tätigen Fahrzeugvermietungsfirma abgeschlossen.
2. Die Kosten für den Mietwagen wurden mit der IKEA Kreditkarte bezahlt
3. Für das Fahrzeug besteht eine Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung.
4. Der Kreditkarteninhaber hat mit dem angemieteten Fahrzeug einen Unfall oder einen Schadenfall verursacht und muss die Selbstbeteiligungskosten tragen.
5. Der Kreditkarteninhaber hat die Kosten der Selbstbeteiligung gegenüber dem Kraftfahrzeugvermieter oder dem Kfz-Versicherer verauslagt.

### § 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Der Versicherer leistet nicht für Schäden,

1. die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
2. die sich auf den von den jeweiligen Vermietern nicht genehmigten Straßen und Routen oder nicht für den Autoverkehr vorgesehenen Strecken ereignen.
3. wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke, Drogen, Medikamente oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

### § 3 Was muss im Schadensfall beachtet werden?

Um einen Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, muss der Kreditkarteninhaber dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich muss der Kreditkarteninhaber Nachweise erbringen, damit geprüft werden kann, ob und in welcher Höhe der Versicherer leistet.

Für den Selbstbehaltsschutz für Mietwagen bedeutet dies insbesondere:

1. Um den Schadensfall möglichst gering zu halten, muss der Kreditkarteninhaber
  - a) Den eingetretenen Schaden dem Kraftfahrzeugvermieter unverzüglich melden, wobei auch die Mietbedingungen zu beachten sind. Über Art und Umfang der Beschädigungen muss vom Kraftfahrzeugvermieter eine Bescheinigung angefordert werden, die der Schadenmeldung an den Versicherer beizufügen ist.
  - b) Den eingetretenen Schaden der zuständigen Polizeidienststelle melden und den Unfallhergang dokumentieren lassen.
2. Um eine Leistungspflicht und die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigt der Versicherer folgende Unterlagen:
  - a) Mietvertrag
  - b) Nachweis der Zahlung der Mietkosten mit der IKEA Kreditkarte
  - c) Nachweis über verauslagte Kosten der Selbstbeteiligung

### § 4 Welche Kosten werden übernommen?

Insgesamt leistet der Versicherer pro Schadensfall bis maximal € 1.000,-.

### § 5 Welche Kosten werden nicht übernommen?

1. Kosten, die höher sind als € 1.000,-
2. Die Zahlung wird für den vom Versicherer anerkannten Schaden um € 150,- reduziert.

## Information zur Verwendung Deiner Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrages, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Dir. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct) verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen.

Die Unternehmen der RheinLand Versicherungsgruppe sind im März 2013 dem Code of Conduct beigetreten. Diesen Verhaltensregeln, die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) und den Verbraucher- und Datenschutzbehörden erarbeitet wurden, ist die RheinLand Versicherungsgruppe verpflichtet.

Geltende Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden konkretisiert und Datenschutzbelange über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus berücksichtigt. Wegen der Verhaltensregeln sind zusätzliche Einwilligungen in vielen Fällen nicht mehr notwendig. Für besonders sensible Daten – wie beispielsweise Gesundheitsdaten - benötigen wir jedoch weiterhin eine Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung.

Im Internet kannst Du jederzeit zusätzliche Informationen abrufen auf [www.rheinland-versicherungen.de](http://www.rheinland-versicherungen.de) unter „Rechtliches“ wie

- Erläuterungen zu den Verhaltensregeln,
- Listen der Unternehmen unserer Versicherungsgruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, sowie
- Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch händigen wir Dir auch gerne diese Unterlagen aus oder übersenden sie per Post / E-Mail.

### Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung Deiner Daten

Du kannst Auskunft über die zu Deiner Person gespeicherten Daten beantragen.

Darüber hinaus kannst Du die Berichtigung Deiner Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Deiner Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist.

Diese Rechte kannst Du geltend machen:

- per E-Mail unter [datenschutz@rheinland-versicherungen.de](mailto:datenschutz@rheinland-versicherungen.de) oder
- per Post bei RheinLand Versicherungs AG, Datenschutzbeauftragter, RheinLandplatz, 41460 Neuss.